

Inkrafttreten:	1. Januar 2008
Stand:	1. März 2019
Auskunft bei:	Doktoratsadministration doktorat@ethz.ch

WEISUNG

Auszeichnung von Doktorarbeiten mit der Medaille der ETH Zürich

Verleihung der Medaille der ETH Zürich inkl. Ausrichtung einer Prämie von CHF 2'000.- für eine hervorragende Doktorarbeit.⁽¹⁾

Die Rektorin der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003⁽²⁾,
erlässt folgende Weisung:

1. Voraussetzungen für die Auszeichnung einer Doktorarbeit

Die Ausserordentlichkeit einer Doktorarbeit muss – unter Berücksichtigung der zahlenmässigen Plafonierung der Anzahl Medaillen gemäss Ziffer 2 – in jedem der folgenden Dokumente schriftlich begründet werden:

- Referat
- Korreferat(e)
- Zusätzliches Gutachten.

2. Zahlenmässige Plafonierung der Medaillen der ETH Zürich

Die langfristige Plafonierung der Anzahl verliehener Medaillen der ETH Zürich soll innerhalb der ETH Zürich wie des einzelnen Departements 8% der Doktorarbeiten nicht übersteigen.

3. Antragstellung an die Rektorin der ETH Zürich

Nach Genehmigung des Antrages durch das Departement, stellt die Departementsvorsteherin/ der Departementsvorsteher der Rektorin den Antrag auf Verleihung der Medaille(n) in einer Sammelmeldung bis spätestens 30. April bzw. 31. Oktober.⁽³⁾ In der Sammelmeldung muss die Anzahl der angenommenen Doktorarbeiten im jeweiligen Jahr aufgeführt werden.

Der Antrag umfasst:⁽⁴⁾

- Referat
- alle Korreferate
- zusätzliches externes Gutachten.

¹ Änderung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 24.06.2014. Die Prämie wird von CHF 1'500.- auf 2'000.- erhöht. Der neue Betrag gilt erstmals für die an der Promotionsfeier im Januar 2015 Prämierten.

² RSETHZ 201.021

³ Die Änderung der Daten gilt ab 01.03.2019.

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 13.01.2016, in Kraft seit 01.02.2016.

4. Entscheid

Über den Antrag auf Verleihung der Medaille entscheidet die Rektorin der ETH Zürich.

5. Benachrichtigung der ausgezeichneten Kandidatinnen und Kandidaten

Nach Genehmigung des Antrages benachrichtigt die Rektorin der ETH Zürich die ausgezeichneten Kandidatinnen und Kandidaten, mit Kopie an das Departement und den Bereich Finanzen und Controlling.

6. Druck der Urkunden und Prägung der Medaillen

Der Auftrag erfolgt durch die Doktoratsadministration der ETH Zürich.

7. Verleihung

Die Verleihung der Medaille erfolgt im Rahmen der Promotionsfeier durch die Rektorin der ETH Zürich.

8. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Sie ersetzt die Weisung über die Auszeichnung von Doktorarbeiten vom 1. Oktober 1999.